

# **Nutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Ruhland über die Nutzung für amtsverwaltete Sportstätten**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Verfahrensweise für die Überlassung und Nutzung folgender Sportstätten, welche in Trägerschaft des Amtes Ruhland stehen einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen und Außenanlagen durch Dritte.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Ordnung sind:
- Turnhalle Ruhland, Ortrander Straße
  - Turnhalle Guteborn, Weinbergstraße
  - Schulsportplatz Guteborn, Weinbergstraße

## **§ 2 Nutzungs- und Vergabegrundsätze**

- (1) Alle Sportstätten dieser Verordnung werden von der Amtsverwaltung Ruhland, Fachamt Soziales / Finanzen vergeben. Die Vergabe erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (2) Die unter § 1 Absatz 2 aufgeführten Sportstätten werden für den Unterricht der Schulen des Amtes Ruhland im Rahmen des Stundenplanes genutzt, sie sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Amtes Ruhland. Für deren Nutzung werden außerhalb des Schulunterrichtes im Rahmen der sportlichen und kulturellen Betätigung entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.
- (3) Die vollständige Nutzung der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen wird durch Übertragung der Schlüsselgewalt an die Nutzer / Nutzerinnen sichergestellt, besonders dann, wenn eine Vergabe zu den Zeiten erfolgt, an denen die erforderlichen Dienstkräfte ( z. B. Hausmeister) nicht zur Verfügung stehen.
- Dies gilt insbesondere für Nutzungszeiten am Wochenende, an Feiertagen und in den Schulferien, auch in den Abendstunden sowie zur Vermeidung von Spielabbrüchen bei Punktspielen und Turnieren.
- Die Übertragung der Schlüsselgewalt ist in einem Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.
- (4) Bei der Vergabe von Sportstätten ist die genaue Nutzung der entsprechenden Anlage anzugeben.

(5) Die Antragstellung auf Überlassung von Sport- und Freizeitanlagen erfolgt formlos. Der Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Name des Vereins bzw. des / der Nutzers / Nutzerin
- Anschrift des verantwortlichen Antragstellers / Antragstellerin mit Telefonnummer
- Angabe des Nutzobjektes
- Tag und Zeit der gewünschten Nutzung
- Nutzungszweck
- Nutzung durch Kinder und Jugendliche im Sinne des SGB VIII § 7 Absatz 2
- Nutzung durch Erwachsene

(6) Für die Nutzung der im § 1 Absatz 2 aufgeführten Sportstätten gilt die allgemeine Benutzerordnung, ersichtlich in der Anlage 1.

Gleichzeitig sind die in den Sporthallen Ruhland und Guteborn veröffentlichten Turnhallenordnungen einzuhalten.

(7) Nutzer / Nutzerinnen, welche Räumlichkeiten in der Sporthalle Ruhland oder Guteborn sowie den Schulsportplatz Guteborn nutzen, sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens drei Tage vor der vorgesehenen Nutzung mitzuteilen.

Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, sind diese von den Nutzern / Nutzerinnen zu ersetzen.

(8) Die Nutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme der Sportstätten ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen verbunden sein.

(9) Die Nutzung der Sporthallen Ruhland und Guteborn für eine sportliche Betätigung, schließt die Nutzung der Umkleide-, Wasch- und Toilettenanlagen mit ein.

Bei der Inanspruchnahme des Schulsportplatzes handelt es sich um eine reine Platznutzung und es kommen die im § 4 Absatz 4 aufgeführten Entgeltsätze dieser Ordnung zur Anwendung. Bei zusätzlicher Nutzung der Sanitäranlagen sind die Kosten für Wasser und Energie als Zuschlag zum Entgelt zu entrichten.

(10) Die Amtsverwaltung, hier Fachamt Soziales / Finanzen, ist berechtigt, eine erteilte Erlaubnis aus triftigen Gründen ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten oder Nutzungszeiten zurückzunehmen. Jegliche Art von Ersatzansprüchen ist dabei ausgeschlossen. Die Rücknahme einer Erlaubnis erfolgt schriftlich, in dringenden Fällen vorab telefonisch.

### **§ 3 Nutzungszeiten und Belegungsplan**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten ist in der Regel montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr möglich. Nutzungszeiten darüber hinaus sind durch Einzelvereinbarungen mit dem Fachamt Soziales / Finanzen, des Amtes Ruhland zu regeln. Der Sportbetrieb auf Anlagen ohne Trainingsbeleuchtung ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit zulässig.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten steht montags bis freitags in der Zeit von 7.00 bis 15.00 Uhr vorrangig der Schule für den Unterricht zur Verfügung. Die Nutzung richtet sich nach den Stundenplänen.
- (3) An Sonntagen, Sonn- und Feiertagen wird eine den Bedürfnissen der Sportorganisationen, insbesondere der Vereine, entsprechende Nutzung gewährleistet.
- (4) Der Vergabezeitraum beginnt am 01. 01. und endet in der Regel am 31. 12. eines jeweiligen Jahres.
- (5) Die Anträge für die laufende Nutzung sowie für Wettkämpfe und Turniere sind in der Regel bis zum 31. 10. vor dem Vergabezeitraum beim Fachamt Soziales / Finanzen des Amtes Ruhland zu stellen.
- (6) Die Benutzungszeiten für die Sportstätten werden durch einen Belegungsplan von der Amtsverwaltung Ruhland Fachamt Soziales / Finanzen koordiniert und festgesetzt, wobei die Durchführung des Schulsports Vorrang hat.
- (7) Anträge zur Raumnutzung für Veranstaltungen und Feierlichkeiten nicht sportlicher Art sind in der Regel drei Monate vorher im Fachamt Soziales / Finanzen zu stellen.
- (8) Die Sportstätten können zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit die Nutzung nach den vorher getroffenen Festlegungen nicht beeinträchtigt wird.
- (9) Einzelnutzungen der Sportstätten sind rechtzeitig, möglichst einen Monat vor der gewünschten Nutzung, beim Fachamt Soziales / Finanzen einzureichen und richten sich nach dem jeweiligen Belegungsplan.

### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- (1) Für die Überlassung der Sportstätten werden vom Nutzer Entgelte auf Grundlage dieser Ordnung erhoben.
- (2) Die Kosten für die Beschäftigung von Personal ( z. B. Hausmeister für das Auf- und Abbauen von Verkaufständen u.s.w. ) welches auf Antrag zusätzlich benötigt wird, sind in voller Höhe vom Nutzer zu tragen.

(3) Die Nutzung der Sportstätten durch die Oberschule Ruhland und die Grundschule Guteborn sowie die Kindertagesstätten im Amt Ruhland ist gebührenfrei. Mit anderen Schulen und Kindertageseinrichtungen sind spezielle Vereinbarungen über die Höhe des Entgeltes abzuschließen.

(4) Für die nachfolgend genannten Nutzer der Sportstätten werden folgende Entgelte erhoben:

#### **Turnhalle Ruhland, Ortrander Straße, und Turnhalle Guteborn, Weinbergstraße**

##### Amtsangehörige Vereine <sup>1</sup>

Erwachsene	14,50 € pro Stunde
Kinder und Jugendliche	7,00 € pro Stunde

<u>Sonstige Nutzer</u>	29,00 € pro Stunde
------------------------	--------------------

#### **Schulsportplatz Guteborn, Weinbergstraße**

<u>Amtsangehörige Vereine</u>	10,00 € pro Tag
-------------------------------	-----------------

<u>Sonstige Nutzer</u>	50,00 € pro Tag
------------------------	-----------------

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

(1) Fragen der Sicherheit und Ordnung sowie Haftungsangelegenheiten sind im abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten zu regeln und durch Unterschrift anzuerkennen.

(2) Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die amtsverwalteten Sportstätten tritt am 01. 01. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Ruhland über die Nutzung für amtsverwaltete Sportstätten vom 15. 06. 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ruhland, den

Roland Adler  
Amtdirektor

---

1

Kinder: 0 - 14 Jahre  
Jugendliche: wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,  
Erwachsene ab 18 Jahre

## **Anlage 1**

### **zur Nutzungs- und Entgeltordnung des Amtes Ruhland über die Erhebung von Entgelten für amtsverwaltete Sportstätten vom 1. Januar 2011**

Allgemeine Benutzerordnung für die Nutzung der Sportstätten: Sporthalle Ruhland, Sporthalle Guteborn und Schulsportplatz Guteborn

1. Alle Nutzer/ Nutzerinnen und Besucher / Besucherinnen sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln sowie die Geschäftsbedingungen zu beachten und einzuhalten.

2. Für die Nutzung der Sportstätten ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

3. Die Nutzung der Sportstätten ist nur für den vereinbarten Zweck und während der zugewiesenen Nutzungszeit gestattet.

Beim Schulsport sowie Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein / eine verantwortlicher Leiter / Leiterin anwesend sein.

4. Der / Die verantwortlichen Leiter / Leiterin ist verpflichtet, die Sportanlagen und ihre Einrichtungen sowie Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Gleiches gilt auch bei Nutzung der Sanitäranlagen und des Schulsportplatzes sowie der darauf befindlichen Anlagen und Geräte.

Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Verantwortlichen für die entsprechende Anlage (Schulleiter, Hausmeister, Fachamt Soziales / Finanzen) zu melden.

5. Fahrräder oder Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Sportstätten und deren unmittelbares Umfeld, dürfen – mit Ausnahme von Rettungs- und Einsatzfahrzeugen sowie von Fahrzeugen des Amtes zur Durchführung bestimmter Arbeiten – nicht befahren werden.

6. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportstätten an die Leine genommen werden. Es ist nicht gestattet, Hunde und andere Haustiere ins Gebäude oder auf die Sportflächen mitzunehmen.

7. Das Rauchen in Umkleieräumen ist nicht gestattet. Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke in oder auf den Sportanlagen kann untersagt werden. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.

8. Für Schäden an und in den Sportstätten sowie ihren Einrichtungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von den Nutzern / Nutzerinnen verursacht werden, haften diese in voller Höhe.

9. Die Nutzer / Nutzerinnen haften auch für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassung von Besuchern/innen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

10. Das Amt Ruhland haftet nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden.

Das Amt Ruhland ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobe, Fahrzeugabstellplätze oder sonstige Aufbewahrungsräume zu sorgen, sie haftet auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellplätzen in Verwahrung gegeben worden sind.

11. Die Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten, sowie die abzuschließenden Nutzungsvereinbarungen , welche weitere Vorschriften zum Inhalt haben, sind unbedingt zu befolgen.

12. Die Beauftragten der für die Verwaltung der Sportstätten zuständigen Behörde üben das Hausrecht aus, ihren Anforderungen zur Einhaltung dieser Nutzungsordnung ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf bzw. in den Sportstätten untersagen.

13. Die Nutzer / Nutzerinnen sind nicht berechtigt, die ihnen zur Nutzung überlassenen Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte an Dritte weiterzugeben.

